

9. Strafprozessuale Verdachtshinweisprüfungen bieten günstige Möglichkeiten der Offizialisierung inoffizieller Beweismittel. Dabei können vorliegende inoffizielle Beweismittel sowohl im Zusammenhang mit der Gestaltung eines Anlasses im Sinne des § 92 StPO als auch durch einzelne strafprozessuale Prüfungshandlungen offzialisiert werden.

Die Offizialisierung stellt stets eine komplizierte Aufgabe für die hieran beteiligten Dienstseinheiten des MfS dar, deren Lösung sowohl die Konkretisierung der politisch-operativen einschließlich untersuchungsmäßigen Zielstellungen, als auch den Verlauf der weiteren Bearbeitung beeinflussen kann. Die Gewährleistung von Konspiration und Geheimhaltung ist unabdingbarer Bestandteil jeder Offizialisierungsvariante. Durch die konkrete Gestaltung jeder Offizialisierung ist ein wirksamer Schutz unserer inoffiziellen Kräfte, Mittel und Methoden zu sichern. In jedem konkreten Einzelfall ist nicht nur die rechtliche Zulässigkeit der jeweiligen Maßnahmen glaubhaft zu begründen, sondern auch gleichzeitig muß verhindert werden, daß der Verdächtige oder andere Personen die inoffiziellen Maßnahmen durchschauen.

Bei der Gestaltung von Anlässen haben sich unter Berücksichtigung des Umfang, der Konkretheit, des Charakters und des Inhalts der erarbeiteten inoffiziellen Informationen und Beweismittel sowie der hieraus im einzelnen resultierenden politisch-operativen einschließlich untersuchungsmäßigen Zielstellungen folgende zwei Hauptwege bewährt:

1. Durch die Wandlung bzw. Ersetzung erarbeiteter inoffizieller Beweismittel werden unmittelbar Verdachtshinweise begründet, die in der Form eines Anlasses im Sinne des § 92 StPO durch Durchführung der Verdachtshinweisprüfung durch die Untersuchungsorgane des MfS begründen.